

001 K 015/22



AMTSGERICHT CASTROP-RAUXEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 05. November 2024, 10:00 Uhr,
im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Bahnhofstraße 61 - 63, I. Etage**

das im Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 24243 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1:
87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Habinghorst, Flur 9, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche,
Lange Straße 59,
Größe: 6a 54m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.10
gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt
(Blätter 24234 bis 24245). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist
beschränkt
durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet worden.
Hier wurde kein Sondernutzungsrecht zugeordnet.

Bezug: Bewilligung vom 19.01.2007 (UR-Nr. 25/2007, Notar Rolf Heeger, Hamm) und vom 10.04.2007 (UR-Nr. 164/2007, Notar Rolf Heeger, Hamm).
Von Blatt 4061 hierher übertragen am 02.05.2007.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum im Dachgeschoss, innerhalb eines Wohn- und Geschäftshauses, ohne Kellerraum, Wohnfläche ca. 83,55 m², ohne Sondernutzungsrecht

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Castrop-Rauxel, 14.05.2024